

Mitbenutzung gemäß § 4 Abs. 2 zugestimmt haben, auch diesen die Beendigung der Mitbenutzung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vertragspartner des Verkehrsbetriebes kann die Aufhebung des Mitbenutzungsvertrages verlangen, wenn das edngeräumte Mitbenutzungsrecht länger als 4 Jahre nicht ausgeübt wurde oder infolge einer gemäß § 10 vorgenommenen Verlegung von Verkehrsanlagen das Erfordernis für die Mitbenutzung nicht mehr besteht.

(4) Wechselt der Nutzungsberechtigte oder der zur Mitbenutzung berechtigte Verkehrsbetrieb, tritt der jeweilige Rechtsnachfolger in das bestehende Mitbenutzungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten ein.

## 87

### Entscheidung durch den Rat des Kreises

(1) Kommt ein Mitbenutzungsvertrag gemäß § 4 nicht zustande, können auf Antrag des Verkehrsbetriebes das Recht zur Mitbenutzung und die sich daraus ergebenden konkreten Rechte und Pflichten der Beteiligten durch Entscheidung des örtlich zuständigen Rates des Kreises begründet und erforderlichenfalls auch neu gestaltet werden.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet im Falle fehlender Einigung der Beteiligten ferner über

1. den Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 dem Grunde und der Höhe nach,
2. die Änderung des Mitbenutzungsvertrages gemäß § 6 Abs. 1,
3. die Verlegung von Verkehrsanlagen gemäß § 10,
4. die Aufhebung des Mitbenutzungsvertrages gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Der Rat des Kreises hat vor der Entscheidung die Betroffenen anzuhören und die Stellungnahme des zuständigen Rates der Stadt oder Gemeinde einzuholen.

## § 8

### Errichtung von Bauwerken zur Sicherung von Verkehrsanlagen und von Grundstücken der Bürger

(1) Für die Errichtung und Instandhaltung von Stütz- oder Geröllmauern oder ähnlichen Bauwerken zur Sicherung von — Verkehrsanlagen auf Grundstücken von Bürgern oder — Grundstücken der Bürger sind die Verkehrsbetriebe verantwortlich. Sie tragen die dadurch entstehenden Kosten, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist

(2) Soweit Bauwerke gemäß Abs. 1 dadurch erforderlich werden, daß Bürger die ihnen obliegenden Pflichten bei der Errichtung, Nutzung oder Unterhaltung der Grundstücke schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben, sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, von ihnen die Erstattung der Kosten für die Sicherungsmaßnahme zu verlangen.

(3) Ist zur Errichtung von Bauwerken gemäß Abs. 1 die Mitbenutzung von Grundstücken erforderlich, finden die Vorschriften der §§ 4 bis 7 Anwendung.

## § 9

### Kündigung und Änderung von anderen Vertragsverhältnissen

(1) Bei dauernder Mitbenutzung kann der Nutzungsberechtigte des Grundstücks das Vertragsverhältnis mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks nicht mehr möglich ist. Kann die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks teilweise fortgesetzt werden, kann der Nutzungsberechtigte vom Rechtsträger bzw. Eigentümer verlangen, daß das Vertragsverhältnis entsprechend geändert wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 über eine entsprechende Änderung des Vertragsverhältnisses finden auch dann Anwen-

dung, wenn bei vorübergehender Mitbenutzung die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks teilweise fortgesetzt werden kann.

## § 10

### Verlegung von Verkehrsanlagen

(1) Auf Vorschlag des Grundstücksnutzers, dessen Grundstück mitbenutzt wird, kann eine im Rahmen des Mitbenutzungsrechts auf diesem Grundstück befindliche Verkehrsanlage verlegt werden.

(2) Dem Vorschlag soll entsprochen werden, wenn die Verkehrsdurchführung nicht beeinträchtigt würde und

1. das Grundstück nach der Verlegung wesentlich effektiver genutzt werden könnte,
2. die dem Verkehrsbetrieb und Dritten aus der Verlegung entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering wären und
3. die Verlegung im Rahmen des Planes des Verkehrsbetriebes ausgeführt werden könnte.

(3) Der Grundstücksnutzer hat die dem Verkehrsbetrieb durch die Verlegung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Verkehrsbetrieb kann auf den Ersatz seiner Aufwendungen ganz oder teilweise verzichten, wenn der Grundstücksnutzer ein Bürger ist. Einzelheiten hierzu werden in speziellen Rechtsvorschriften geregelt.

## § 11

### Mitbenutzung in dringenden Fällen

(1) Die Verkehrsbetriebe sind berechtigt, Grundstücke in dem im § 5 Absätze 2 und 3 festgelegten Umfang ohne vorherige Vereinbarung vorübergehend mitzubenzuzen, soweit dies zur

- a) Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen,
  - b) sofortigen Abwendung von Störungen der sicheren Verkehrsdurchführung oder Gefahren für das sozialistische Eigentum,
  - c) Beseitigung von Folgen eingetretener Gefahren oder Störungen gemäß den Buchstaben a und b
- notwendig ist.

(2) Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und gegebenenfalls die Rechtsträger oder Eigentümer, soweit deren Rechte beeinträchtigt werden, sind von den Verkehrsbetrieben unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Mitbenutzung zu unterrichten.

(3) Muß die Mitbenutzung länger als 14 Tage ausgeübt werden, ist ein Mitbenutzungsvertrag nach den Grundsätzen dieser Verordnung abzuschließen. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 besteht unabhängig davon, ob ein Vertragsabschluß erfolgt.

## Vierter Abschnitt

### Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten, Beschwerdeverfahren

## § 12

### Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, die Grundstücksnutzer auf die sich aus dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen an die Gestaltung, die Nutzung und die Ausmaße von Bauwerken und Pflanzungen sowie deren Abstände zu den Verkehrsanlagen hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Anforderungen Einfluß zu nehmen.

(2) Sofern Grundstücksnutzer ungeachtet der Hinweise der Verkehrsbetriebe wiederholt oder in grobpflichtwidriger Weise, — in Sicherheitsbereichen von Verkehrsanlagen gemäß § 3 Abs. 1 die in Rechtsvorschriften festgelegten Abstände von Bauwerken zu den Verkehrsanlagen nicht einhalten,